

# Betriebs- und Badeordnung für nachfolgend aufgeführte Sportanlagen

## und deren Einrichtungen

- Freibad, Grillplatz, Beachvolleyballfeld, Verpflegungsbetrieb
- Kunsteisbahn
- Hallenbad
- Sauna / Dampfbad
- Mehrzweckhalle Zentrum
- Sportplatz Weihermatt

vom 4. September 2006

Nachgeführt bis 1. Dezember 2006

		Seite
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	6
1.1	Zweck- und Geltungsbereich	6
1.2	Haftung	6
1.3	Verhalten bei Unfällen	6
1.4	Eintritts- und Zutrittsregelung	6
1.5	Privater Sportunterricht / Kurse	6
1.6	Behörden	7
1.7	Umsetzung	7
1.8	Bade-/Eismeister, Abwart	7
1.9	Wertgegenstände	7
1.10	Weisungsbefugnis	7
1.11	<b>Hausverbot</b>	7
1.11.1	<i>Voraussetzungen</i>	7
1.11.2	<i>Aussprache</i>	7
1.11.3	<i>Grundlagen</i>	8
1.11.4	<i>Zielsetzung</i>	8
1.11.5	<i>Befristung</i>	8
1.11.6	<i>Verhältnis zur Polizeiverordnung</i>	8
1.11.7	<i>Aufhebung</i>	8
1.12	Einsprachemöglichkeit	8
1.13	Beschwerden	8
1.14	Anlässe	8
1.15	Tarifordnung / Abonnementwesen	8
<b>2.</b>	<b>Freibad Weihermatt / Grillplatz / Beachvolleyballfeld / Verpflegungsbetrieb</b>	9
2.1	Öffnungs- und Betriebszeiten Freibad Weihermatt	9
2.2	Grillplatz	9
2.3	Beachvolleyballfeld	9
2.4	Verpflegungsbetrieb	9
2.5	Verbotenes	10
2.6	Hygiene	10

		Seite
<b>2.7</b>	<b>Spezielle Hinweise</b>	11
<b>2.8</b>	<b>Regelung für Urdorfer Schulklassen betreffend Schwimmunterricht</b>	11
2.8.1	<i>Zutrittsregelung Urdorfer Schulklassen</i>	11
2.8.2	<i>Zuständigkeit der Lehrer</i>	11
<b>2.9</b>	<b>Zutrittsregelung für auswärtige Schulklassen / Zuständigkeit der Lehrer</b>	12
<b>3.</b>	<b>Kunsteisbahn Weihermatt</b>	13
<b>3.1</b>	<b>Öffnungs- und Betriebszeiten Kunsteisbahn Weihermatt</b>	13
<b>3.2</b>	<b>Verbotenes</b>	13
<b>3.3</b>	<b>Spezielle Hinweise</b>	14
<b>3.4</b>	<b>Regelung für Urdorfer Schulklassen betreffend Eislaufunterricht</b>	14
3.4.1	<i>Zutrittsregelung Urdorfer Schulklassen</i>	14
3.4.2	<i>Zuständigkeit der Lehrer</i>	14
3.4.3	<i>Abgabe von Leihschlittschuhen während den Schulbelegungszeiten</i>	15
3.4.4	<i>Abgabe von Leihschlittschuhen ausserhalb der Schulbelegungszeiten</i>	15
3.4.5	<i>Zutrittsregelung für auswärtige Schulklassen / Zuständigkeit der Lehrer</i>	15
<b>4.</b>	<b>Hallenbad Zentrum</b>	16
<b>4.1</b>	<b>Öffnungs- und Betriebszeiten Hallenbad</b>	16
<b>4.2</b>	<b>Vermietung Hallenbad</b>	16
<b>4.3</b>	<b>Öffnungszeiten Hallenbad an Feiertagen</b>	17
<b>4.4</b>	<b>Verbotenes</b>	18
<b>4.5</b>	<b>Hygiene</b>	18
<b>4.6</b>	<b>Regelung betreffend Schulschwimmen für Urdorfer Schulklassen</b>	19
<b>4.7</b>	<b>Zutrittsregelung betreffend Schulschwimmen für Auswärtige Schulklassen</b>	19
<b>5.</b>	<b>Sauna / Dampfbad Zentrum</b>	20
<b>5.1</b>	<b>Öffnungs- und Betriebszeiten Sauna / Dampfbad</b>	20
<b>5.2</b>	<b>Öffnungszeiten Sauna / Dampfbad an Feiertagen</b>	21
<b>5.3</b>	<b>Haftung</b>	22
<b>5.4</b>	<b>Allgemeine Benutzungsbestimmungen</b>	22
<b>5.5</b>	<b>Spezielle Hinweise</b>	22

<b>6.</b>	<b>Mehrzweckhalle Zentrum</b>	23
6.1	Öffnungs- und Betriebszeiten Mehrzweckhalle Zentrum	23
6.2	Prioritätenregelung	23
6.3	Belegungsplan	23
6.4	Belegungszeiten Mehrzweckhalle	23
6.5	Belegungszeiten Aussenanlage	24
6.6	Öffnungszeiten Mehrzweckhalle an Feiertagen	24
6.7	Zutrittsberechtigung	25
6.8	Suchtmittel und Suchtmittelreklame	25
6.9	Gastwirtschaftsbetrieb; Definition / Bewilligung	25
6.10	Speisen und Getränke; Grundsatz	25
6.11	Küche / WC	25
6.12	Sicherheitsdispositiv	25
<b>6.13</b>	<b>Haftung</b>	26
6.13.1	<i>Zuständigkeit</i>	26
6.13.2	<i>Haftpflichtversicherung</i>	26
6.13.3	<i>Bestehende Schäden</i>	26
6.13.4	<i>Schadensfall / Reparaturen</i>	26
<b>6.14</b>	<b>Aufsicht</b>	26
6.14.1	<i>Zuständigkeit</i>	26
6.14.2	<i>Schulbetrieb</i>	26
6.14.3	<i>Aufsichtspflicht des Mieters</i>	26
<b>6.15</b>	<b>Mobiliar</b>	27
6.15.1	<i>Benutzungsumfang</i>	27
6.15.2	<i>Bedienungsrecht / Instruktion</i>	27
6.15.3	<i>Turn- und Sportgeräte</i>	27
6.15.4	<i>Verschieben von Material</i>	27
<b>6.16</b>	<b>Einstellen von Mobiliar</b>	27
6.16.1	<i>Bewilligung</i>	27
6.16.2	<i>Beeinträchtigung</i>	27
6.16.3	<i>Haftung</i>	27
6.17	Vorschriften Schuhe, Kleidung, Privatmaterial	27
6.18	Haftmittel, Magnesia	28

<b>7.</b>	<b>Sportplatz Weihermatt</b>	29
7.1	Eigentum / Zweck	29
7.2	Verwaltung	29
7.3	Benutzung Allgemeines	29
7.4	Einschränkungen	29
7.5	Gesuche	29
7.6	Betriebszeiten Sportplatz Weihermatt	29
7.7	Schutz des Platzes	30
7.8	Wettkampf- und Spielverschiebungen	30
7.9	Haftung	30
7.10	Platzordnung	30
7.11	Gastwirtschaftsbetrieb; Definition / Bewilligung	30
7.12	Spezielle Hinweise	31
7.13	Werbung	31
<b>8.</b>	<b>Die sechs Baderegeln der Schweizerischen Lebensret- tungsgesellschaft</b>	32
<b>9.</b>	<b>Aufhebung früherer Erlasse</b>	33

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## 1. Allgemeines

Die Sportanlagen von Urdorf bieten den Gästen die Gelegenheit zu sportlichen Aktivitäten, zu unbeschwertem Spiel, zu Geselligkeit, Erholung und Erhaltung der Gesundheit. Im Interesse aller Gäste der Sportanlagen und zur Sicherstellung eines reibungslosen, sauberen Betriebs bitten wir Sie, die Betriebs- und Badeordnung zu befolgen.

### 1.1. Zweck und Geltungsbereich

Die Betriebs- und Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung, und Sauberkeit in sämtlichen Sportanlagen und Einrichtungen und ist für alle Benutzer verbindlich. Sie gilt auch für Kollektivbenutzer wie Schulen, Vereine und andere Gruppierungen.

### 1.2. Haftung

- Für Diebstähle und Sachbeschädigungen in den Garderoben und in den Schliessfächern wird nicht gehaftet.
- Für eingelagertes Fremdmaterial wird keine Haftung übernommen. Der Besitzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- Für Beschädigungen und Verunreinigungen, die durch minderjährige Kinder verursacht wurden, haften vollumfänglich die Eltern oder deren Stellvertreter.

### 1.3. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen/Notfällen ist unverzüglich das Dienst habende Personal zu verständigen.

### 1.4. Eintritts- und Zutrittsregelung

- Der Besucher kann gegen Barzahlung an den Automaten, an der Kasse oder im Gemeindehaus ein Eintrittsbillet oder Abonnement lösen. Weitere Regelungen sind in der Tarifordnung festgehalten.
- Vorschulpflichtige Kinder haben nur Zutritt in Begleitung von Personen, welche eine ordentliche Aufsicht gewährleisten.
- Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Haftung übernommen.
- Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen haben die Badeanlagen um 18.00 Uhr zu verlassen.
- Schulklassen müssen sich jeweils beim dafür bezeichneten Treffpunkt besammeln. Schulklassen sind von den Lehrpersonen als geschlossene Gruppe in die Sportanlagen zu führen bzw. vor den Sportanlagen wieder zu entlassen. Für die Aufsichtspflicht ist während der Sport- und/oder Schwimmstunden der Lehrer verantwortlich. Eine dementsprechende Schlüsselvereinbarung über die Aufsichtspflicht wurde mit der Schule abgeschlossen und gilt für das Hallen- und Freibad.

### 1.5. Privater Sportunterricht / Kurse

Die Erteilung von privatem Schwimm- und/oder Eislaufunterricht und sonstigen Kursen in den Sportanlagen ist bewilligungspflichtig. Private Schwimm-, Sport- und Eislauflehrer sind zur gewerbmässigen Erteilung von Unterricht nur unter zu vereinbarenden Bedingungen zugelassen.

### **1.6. Behörden**

Für alle in dieser Betriebs- und Badeordnung behandelten Belange ist der Ausschuss für Bauten und technische Betriebe zuständig.

### **1.7. Umsetzung**

Die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung bearbeitet Gesuche erstinstanzlich und in eigener Kompetenz. Namentlich:

- Mündlicher und schriftlicher Verkehr mit Gesuchstellern
- Ausstellen von Bewilligungen
- Koordination der Belegungen
- Verrechnung der Anlässe
- Entgegennahme von Beschwerden / Antragswesen
- Rechenschaftsablegung an den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe

### **1.8. Bade-/Eismeister, Abwart**

Das Personal der Sportanlagen ist für den Betrieb in den Sportanlagen gemäss den entsprechenden Pflichtenheften zuständig. Ihren Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.

### **1.9. Wertgegenstände**

- Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Besuchern empfohlen, ein Garderobenkästchen zu benutzen und dieses abzuschliessen.
- Fundgegenstände sind an den jeweiligen Kassen abzugeben, wo sie innert Monatsfrist gegen Vorzeigen eines gültigen Ausweises abgeholt werden können. Nach Ablauf dieser Frist wird der Fundgegenstand der Gemeindepolizei übergeben.

### **1.10. Weisungsbefugnis**

- Die Besucher der Anlagen haben sich den Anordnungen des Personals sowie der Betriebs- und Badeordnung zu fügen und alles zu unterlassen, was gegen Ordnung, Sicherheit und gute Sitte verstösst.
- Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Personals oder gegen die Betriebs- und Badeordnung können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden.

### **1.11. Hausverbot**

#### **1.11.1. Voraussetzungen**

Ein Hausverbot wird ausgesprochen, wenn die Politische Gemeinde Urdorf als Eigentümerin eines öffentlichen Raumes oder Areals keine andere, weniger weit führende Massnahme als angezeigt erachtet, um einer Störung von Personen am geschützten Objekt zu begegnen.

#### **1.11.2. Aussprache**

Das Hausverbot wird allein durch den Bereichsleiter Bauten und technische Betriebe oder der von ihm bezeichneten Stellvertretung ausgesprochen.

### 1.11.3. *Grundlagen*

Vor der Erteilung eines Hausverbotes legt die Auskunftsperson (Privatperson, Mitarbeiter der Gemeinde bzw. die Gemeindepolizei) dem Berechtigten dar, auf welche Vorkommnisse (und Begleitumstände) sich die Massnahme stützt und welche Massnahmen bislang getroffen wurden.

### 1.11.4. *Zielsetzung*

Mit dem Hausverbot wird bezweckt, dass sich der Unruhestifter an der betreffenden Örtlichkeit generell nicht mehr aufhält.

### 1.11.5. *Befristung*

Das Hausverbot wird jeweils in schriftlicher Form ausgesprochen und der fehlbaren Person (bzw. dem rechtlichen Vertreter) mittels eingeschriebener Post zugestellt.

### 1.11.6. *Verhältnis zur Polizeiverordnung*

Die Polizeiorgane sind befugt, Personen vorübergehend aus einem Raum/Areal weg zu weisen, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

### 1.11.7. *Aufhebung*

Das Hausverbot wird aufgehoben, wenn sich die fehlbare Person während längerer Zeit gut verhalten hat.

### 1.12. **Einsprachemöglichkeit**

Gegen Verfügungen der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung kann beim Ausschuss für Bauten und technische Betriebe, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

### 1.13. **Beschwerden**

Beschwerden jeglicher Art sind schriftlich an den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, zu richten.

### 1.14. **Anlässe**

Gesuche zur Durchführung von speziellen Anlässen und zur Benutzung der Anlagen sind durch die Vereine oder Privatpersonen schriftlich an die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, zu richten.

### 1.15. **Tarifordnung / Abonnementwesen**

Das gesamte Abonnementwesen sowie die Tarife / Gebühren sind in der Tarifordnung der Sportanlagen separat geregelt.



### 2. Freibad Weihermatt / Grillplatz / Beachvolleyballfeld / Verpflegungsbetrieb

#### 2.1. Öffnungs- und Betriebszeiten Freibad Weihermatt

Beginn und Ende der Badesaison werden jeweils durch den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe geregelt und in der Presse publiziert. Das Freibad ist in der Regel von Mitte Mai bis Anfang September wie folgt für die Öffentlichkeit geöffnet:

Vorsaison:	bis Mitte Juni	10.00 – 19.00 Uhr
Hauptsaison:	ab Mitte Juni bis Mitte August	09.00 – 20.00 Uhr
Nachsaison:	ab Mitte August bis Anfang September	10.00 – 19.00 Uhr
Kassenschluss:	30 Minuten vor Schliessung des Bades	
Verlassen der Becken:	15 Minuten vor der Schliessung des Bades	

In der Vor- und Nachsaison sowie bei einer Revision kann der Betrieb eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei geschlossenem Freibad berechtigen gültige Saisonkarten auch zum Eintritt in das Hallenbad.

Abweichungen von den normalen Öffnungszeiten sind jeweils an der Kasse angeschlagen.

#### 2.2. Grillplatz

Der Grillplatz kann nur während der Öffnungszeiten des Freibades genutzt werden. Platzreservierungen sind nicht möglich. Nach Gebrauch ist der Platz in sauberem Zustand zu hinterlassen.

#### 2.3. Beachvolleyballfeld

Die beiden Plätze sind zu folgenden Zeiten durch Vereine belegt:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Während den übrigen offiziellen Öffnungszeiten des Freibades stehen die Felder allen Badegästen grundsätzlich gratis zur Verfügung.

An maximal fünf Wochenenden während der Saison finden auf dem Beachvolleyballfeld Turniere statt. An den restlichen Wochenenden kann das Beachvolleyballfeld auch durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Platzreservierungen sind nicht möglich. Weitere Informationen und/oder Instruktionen entnehmen Sie bitte den Anschlägen an der Kasse oder direkt beim Beachvolleyballfeld.

Es gelten folgende Regeln:

- Bei grossem Andrang alle 20 Minuten das Feld für wartende Spieler freigeben
- Keinen Abfall hinterlassen
- Nach dem Spiel den Sand am Körper gründlich abwaschen und nicht direkt ins Wasser gehen
- Keine Getränke in Glasbehältern in den Sand nehmen (Scherbengefahr)
- Aus Sicherheitsgründen kann die Anlage nicht als Spielplatz für Kinder benutzt werden
- Das Betreten und die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Bei Unfällen wird jede Haftung abgelehnt.

### **2.4. Verpflegungsbetrieb**

- In den Räumen des Verpflegungsbetriebes ist das Rauchen untersagt.
- Diebstähle werden der Polizei gemeldet und für administrative Umtriebe werden Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

### **2.5. Verbotenes**

- Betreten oder Benutzen der Anlage ausserhalb der Betriebszeiten
- Baden in Strassenbekleidung
- Stossen und hineinwerfen von Badenden in die Bassins
- Seitliches Hineinspringen ins Schwimmerbecken
- Belästigungen aller Art sowie das Springen in die Bassins, wenn andere Badegäste dadurch gefährdet werden
- Rennen auf den Bassinumgängen
- Rauchen, Essen und Trinken auf den Bassinumgängen
- Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen auf die Bassinumgänge
- Besteigen von Bäumen, Dächern und das Klettern über die Umzäunung
- Fussballspielen ausserhalb der Spielwiese
- Benutzen von Radios, anderen Musikapparaten oder Musikinstrumenten
- Tauchen mit Atmungsgeräten ohne spezielle Erlaubnis
- Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Erwerbszwecken
- Betreten der Diensträume ohne Erlaubnis des Dienst habenden Bademeisters
- Übersteigen von Zwischenwänden und Abschränkungen beim Strömungskanal
- Seitliches Hineinspringen und Hinaussteigen bei der Wasserrutsche
- Benutzung des Schwimmerbeckens durch Nichtschwimmer
- Benutzung des Nichtschwimmerbeckens durch Nichtschwimmer ohne Schwimmflügel und ohne schwimmkundige Aufsichtsperson
- Der Zutritt ins Freibad für Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitung von einer erwachsenen schwimmkundigen Person
- Benutzung von aufblasbarem Material im Schwimmerbecken
- Das Verunreinigen der Bassins, der Beckenumgänge, der Liegewiesen und Spielgeräte, der Garderoben sowie der Räumlichkeiten des Verpflegungsbetriebes
- Benutzung von Haarfarbe- und Tönungsmittel
- Mitbringen von Tieren auf die Anlage

### **2.6. Hygiene**

- Alle Badenden haben sich vor der Benutzung der Bassins gründlich zu duschen
- Kleinkinder sind von erwachsenen Personen auf die Toilette zu begleiten
- Die Umgänge zu den Schwimmerbecken dürfen nur barfuss und durch die Durchschreitebecken betreten werden

- Das Verwenden von Seife oder Duschmitteln in den Bassins sowie beim Duschen im Freien ist untersagt
- Kleinkindern und Babys muss eine Badewindel angezogen werden

### **2.7. Spezielle Hinweise**

- Fahrzeuge sind auf den für sie bestimmten Parkplätzen abzustellen und gemäss gültigem Parkregime zu bezahlen
- Die sechs Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft sind strikte einzuhalten
- Das Planschbecken und die Spielgeräte beim Spielplatz sind für die Kinder reserviert
- Das Springen vom Brett sowie das Benutzen der Rutschbahn geschehen auf eigene Verantwortung. Befolgen Sie die angebrachten Gebotstafeln
- Der Strömungskanal darf nur am Eingang betreten und am Ausgang verlassen werden
- Die Benutzung der Wasserrutsche darf nur vom Einstieg her erfolgen. Gerutscht darf nur sitzend oder liegend, rücklings, mit den Füßen voran. Das Eintauchbecken ist nach Ankunft sofort zu verlassen
- Die Benutzer dieser Anlagen haben sich zu überzeugen, dass bei der Benutzung keine Gefahr für die anderen Badenden besteht
- Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen

### **2.8. Regelung für Urdorfer Schulklassen betreffend Schwimmunterricht**

#### *2.8.1. Zutrittsregelung Urdorfer Schulklassen*

Der Zutritt zum Freibad Weihermatt ist für Schüler und Lehrer in folgenden Fällen unentgeltlich:

- Wenn die Lektionen in die offizielle Schulbelegungszeit fallen (gemäss Belegungsplan)
- Wenn die Lektionen ausnahmsweise in die Zeit vom öffentlichen Eislauf fallen, aber eine ordentliche Schulstunde darstellen
- Wenn die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung für einen bestimmten Anlass eine Bewilligung erteilt

Schüler und Lehrer, die im Anschluss an den Unterricht das Freibad nicht verlassen, haben die regulären Eintrittspreise zu bezahlen.

#### *2.8.2. Zuständigkeit der Lehrer*

Der Lehrer muss im und neben dem Freibad für einen geregelten und ruhigen Ablauf sorgen.

Beim Zutritt und Verlassen des Freibades quittiert der Lehrer folgende Punkte mit seiner Unterschrift:

- Dass er eine ordentliche Schulstunde gibt bzw. gegeben hat
- Anzahl der Schüler und Begleitpersonen

Im Weiteren erstattet er Meldung über:

- Allenfalls die Anzahl Schüler, die das Freibad am Ende der Lektionen nicht verlassen und somit eintrittspflichtig werden

### **2.9. Zutrittsregelung für auswärtige Schulklassen / Zuständigkeit der Lehrer**

Auswärtige Schulklassen haben den normalen Eintrittspreis zu bezahlen

Der Lehrer muss im und neben dem Freibad für einen geregelten und ruhigen Ablauf sorgen.

Beim Zutritt und verlassen des Freibades quittiert der Lehrer folgende Punkte mit seiner Unterschrift:

- Dass er eine ordentliche Schulstunde gibt bzw. gegeben hat
- Anzahl der Schüler und Begleitpersonen

Im Weiteren erstattet er Meldung über:

- Allenfalls die Anzahl Schüler, die das Freibad am Ende der Lektionen nicht verlassen und somit eintrittspflichtig werden

Die Verrechnung der Eintrittsgebühr erfolgt in der Regel am Ende der Saison durch die Sportbetriebs- und Liegenschaftenabteilung

### 3. Kunsteisbahn Weihermatt

#### 3.1. Öffnungs- und Betriebszeiten Kunsteisbahn Weihermatt

Beginn und Ende der Kunsteisbahnsaison werden jeweils durch den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe geregelt und in der Presse publiziert. Für die Öffentlichkeit ist die Kunsteisbahn wie folgt geöffnet:

Montag	10.00 – 16.30 Uhr	
Dienstag	10.00 – 16.30 Uhr	
Mittwoch	10.00 – 16.30 Uhr	19.30 – 22.15 Uhr Freies Hockey
Donnerstag	10.00 – 16.30 Uhr	
Freitag	10.00 – 16.30 Uhr	19.30 – 21.00 Uhr Freier Eislauf
Samstag	10.30 – 16.30 Uhr	
Sonntag	12.30 – 16.30 Uhr	

Regelung über Weihnachten und Neujahr

24.12. und 31.12.:	Anlage ab 16.00 Uhr geschlossen
25.12. und 01.01.:	Anlage bleibt den ganzen Tag geschlossen
26.12. und 02.01.:	Anlage von 10.30 bis 17.00 Uhr geöffnet

Bei unsicheren Wetterverhältnissen kann der Betrieb eingeschränkt oder eingestellt werden. Abweichungen von den normalen Öffnungszeiten sind jeweils an der Kasse angeschlagen.

#### 3.2. Verbotenes

- Betreten oder Benutzen der Anlage ausserhalb der Betriebszeiten
- Kettenreissen
- Laufen in übermässig schnellem Tempo
- Fangspiele und Schneeball werfen
- Eishockey spielen ausserhalb der dafür abgesperrten Zonen und Zeiten
- Wegwerfen von Abfall
- Rauchen, Essen und Trinken auf dem Eisfeld
- Belästigungen aller Art
- Benutzen von Radios, anderen Musikapparaten oder Musikinstrumenten
- Betreten des Eisfeldes ohne Schlittschuhe
- Betreten des Verpflegungsbetriebes und der Garderoben mit Schlittschuhen ohne Schoner
- Jegliche Beschädigung der Eisfläche
- Betreten der Diensträume ohne Erlaubnis des Dienst habenden Eismeisters
- Sitzen und Einhacken der Schlittschuhe auf den Bandenreklamen
- Betreten oder Benutzen der Anlage ausserhalb der Betriebszeiten
- Mitbringen von Tieren auf die Anlage (auch auf die Zuschauerrampe)

- Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Erwerbszwecken
- Das Mitbringen von Flaschen und Gläsern auf die Tribüne, in die Garderoben oder in der näheren Umgebung

### **3.3. Spezielle Hinweise**

- Die Benutzung des Eisfeldes geschieht in jedem Fall auf eigenes Risiko
- Alle Fahrzeuge sind auf den für sie bestimmten Parkplätzen abzustellen und gemäss gültigem Parkregime zu bezahlen
- Zur Vermeidung von Unfällen ist im Gegenuhrzeigersinn zu laufen
- Das Eisfeld darf nur an den hierzu bestimmten Stellen betreten und verlassen werden, wobei die Laufrichtung zu beachten ist
- Die Eingänge sind freizuhalten und die Absperrungen streng zu beachten
- Das Eisfeld ist beim Ertönen des Schlusszeichens sofort zu verlassen
- Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen

### **3.4. Regelung für Urdorfer Schulklassen betreffend Eislaufunterricht**

#### **3.4.1. Zutrittsregelung Urdorfer Schulklassen**

Der Zutritt zur Kunsteisbahn ist für Schüler und Lehrer in folgenden Fällen unentgeltlich:

- Wenn die Lektionen in die offizielle Schulbelegungszeit fallen (gemäss Belegungsplan)
- Wenn die Lektionen ausnahmsweise in die Zeit vom öffentlichen Eislauf fallen, aber eine ordentliche Schulstunde darstellen
- Wenn die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung für einen bestimmten Anlass eine Bewilligung erteilt.

Schüler und Lehrer, die im Anschluss an den Unterricht die Kunsteisbahn nicht verlassen, haben die regulären Eintrittspreise zu bezahlen.

#### **3.4.2. Zuständigkeit der Lehrer**

Der Lehrer muss auf und neben dem Eisfeld für einen geregelten und ruhigen Ablauf sorgen.

Beim Zutritt und Verlassen der Kunsteisbahn quittiert der Lehrer folgende Punkte mit seiner Unterschrift:

- Dass er eine ordentliche Schulstunde gibt bzw. gegeben hat
- Anzahl der Schüler und Begleitpersonen
- Dass er eine bestimmte Anzahl Leihschlittschuhe in Empfang genommen bzw. gleich viele Schlittschuhe retour gegeben hat

Im Weiteren erstattet er Meldung über:

- Aufgetretene Schäden an den Leihschlittschuhen
- Allenfalls die Anzahl Schüler, die die Kunsteisbahn am Ende der Lektion nicht verlassen und somit eintrittspflichtig werden, respektive für die Leihschuhe die ordentliche Mietgebühr bezahlen müssen

### 3.4.3. Abgabe von Leihschlittschuhen während der Schulbelegungszeiten

Während den offiziellen Schulbelegungszeiten gemäss Belegungsplan werden den Schülern im Bedarfsfall für die Zeit des Unterrichts Leihschlittschuhe unentgeltlich abgegeben.

Die Abgabe der Leihschlittschuhe hat durch den Sportlehrer zu erfolgen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Schlittschuhe nach Gebrauch in gereinigtem Zustand wieder abgegeben werden.

### 3.4.4. Abgabe von Leihschlittschuhen ausserhalb der Schulbelegungszeiten

Wird eine Eislauflektion ausserhalb der Schulbelegungszeit abgehalten, muss dies dem Personal der Sportanlage Weihermatt spätestens 1 Tag vorher gemeldet werden. Belegten Schulklassen ausserhalb der Schulbelegungszeit die Kunsteisbahn im Sinne einer ordentlichen Schullektion, können ebenfalls unentgeltlich Leihschlittschuhe abgegeben werden. Der Lehrer wird angehalten, eine ordentliche Schuhrückgabe an der Kasse zu gewährleisten. Die Schule hat kein Vorrang gegenüber der Öffentlichkeit. Es liegt im Ermessen des Dienst habenden Eismeisters, festzulegen ob und wie viele Paar Schlittschuhe für die Öffentlichkeit zurückbehalten werden.

Dieser Punkt versteht sich im Sinne einer Ausnahmeregelung. Die Schulbelegungszeiten wurden geschaffen, damit sie – wenn immer möglich – eingehalten werden.

### 3.4.5. Zutrittsregelung für auswärtige Schulklassen / Zuständigkeit der Lehrer

Auswärtige Schulklassen haben den normalen Eintrittspreis und die Miete für die Leihschlittschuhe zu bezahlen.

Der Lehrer muss auf und neben dem Eisfeld für einen geregelten und ruhigen Ablauf sorgen.

Beim Zutritt und Verlassen der Kunsteisbahn quittiert der Lehrer folgende Punkte mit seiner Unterschrift:

- Das er eine ordentliche Schulstunde gibt bzw. gegeben hat
- Das er eine bestimmte Anzahl Leihschuhe in Empfang genommen bzw. gleich viele Schuhe retour gegeben hat

Im Weiteren erstattet er Meldung über:

- Aufgetretene Schäden an den Leihschuhen
- Allenfalls die Anzahl Schüler, die die Kunsteisbahn am Ende der Lektion nicht verlassen haben

Die Verrechnung der Eintrittsgebühr erfolgt in der Regel am Ende der Saison durch die Sportbetriebs- und Liegenschaftenabteilung und ist innert 30 Tagen zu begleichen.

### 4. Betriebs- und Badeordnung für das Hallenbad

#### 4.1. Öffnungs- und Betriebszeiten Hallenbad

Das Hallenbad ist in der Regel für die Öffentlichkeit wie folgt geöffnet:

Montag, Dienstag, Donnerstag	12.00 – 21.30 Uhr
Mittwoch (Frühschwimmen)	06.00 – 21.30 Uhr
Freitag	geschlossen für Reinigungsarbeiten und Kurse
Samstag, Sonntag	09.00 – 17.00 Uhr

Kassenschluss:	30 Minuten vor Schliessung des Bades
Verlassen der Becken:	15 Minuten vor Schliessung des Bades

In den Sommermonaten wird das Personal an schönen Tagen für die Mitarbeit im Freibad benötigt. Aus diesem Grund bleibt das Hallenbad während dieser Zeit geschlossen. Über eine Öffnung bei schlechter Witterung entscheidet jeweils der Bereichsleiter Bauten und technische Betriebe oder sein Stellvertreter.

In den ersten zwei Sommerferienwochen bleibt das Hallenbad für Reinigung und Revision auch bei schlechtem Wetter geschlossen.

Die Öffnungszeiten an den Feiertagen sind unter Punkt 4.3 ersichtlich.

Abweichungen von den normalen Öffnungszeiten sind jeweils an der Kasse angeschlagen.

#### 4.2. Vermietung Hallenbad

Die Vermietung des Beckens oder von Teilen des Beckens für sportliche Aktivitäten oder Anlässen erfolgt durch die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung. Die Vermietungsgebühren sind in der separaten Tarifordnung geregelt.



### 4.3. Öffnungszeiten Hallenbad an Feiertagen

Tag	Öffnungszeiten Hallenbad
1. Januar	Geschlossen
2. Januar	09.00 – 17.00 Uhr
Fasnachtsfreitag	Geschlossen (inkl. Vereine, Kurse)
Fasnachtswochenende Samstag und Sonntag	09.00 – 14.00 Uhr
Fasnachtsdonnerstag	12.00 – 18.00 Uhr
Freitag nach Fasnacht (wegen Endreinigung)	Geschlossen (inkl. Vereine, Kurse)
Gründonnerstag	12.00 – 21.30 Uhr
Karfreitag	Geschlossen
Ostersamstag	09.00 – 16.00 Uhr
Ostersonntag	Geschlossen
Ostermontag	09.00 – 17.00 Uhr
1. Mai	09.00 – 17.00 Uhr
Auffahrt	09.00 – 17.00 Uhr
Freitag nach Auffahrt	Geschlossen (inkl. Vereine, Kurse)
Pfingstsamstag	09.00 – 16.00 Uhr
Pfingstsonntag	Geschlossen
Pfingstmontag	09.00 – 17.00 Uhr
1. August	Nur geöffnet bei Regenwetter
Betttag	09.00 – 17.00 Uhr
24. Dezember	09.00 – 16.00 Uhr
25. Dezember	Geschlossen
26. Dezember	09.00 – 17.00 Uhr
31. Dezember	09.00 – 16.00 Uhr

**Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.**

### **4.4. Verbotenes**

- Betreten oder Benutzen der Anlage ausserhalb der Betriebszeiten
- Baden in Strassenbekleidung
- Stossen und Hineinwerfen von Badenden ins Bassin
- Seitliches Hineinspringen ins Schwimmerbecken
- Belästigungen aller Art sowie das Springen in die Bassins, wenn andere Badegäste dadurch gefährdet werden
- Rennen auf den Bassinumgängen
- Rauchen, Essen und Trinken in der Schwimmhalle
- Besteigen von Bäumen, Dächern und das Klettern über die Umzäunung
- Benutzen von Radios, anderen Musikapparaten oder Musikinstrumenten
- Tauchen mit Atmungsgeräten
- Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Erwerbszwecken
- Betreten der Diensträume ohne Erlaubnis des Dienst habenden Bademeisters
- Der Genuss von Alkohol und Tabakwaren in der gesamten Anlage
- Benutzung des Schwimmerbeckens durch Nichtschwimmer
- Benutzung des Nichtschwimmerbeckens durch Nichtschwimmer ohne Schwimmflügel und ohne schwimmkundige Aufsichtsperson
- Der Zutritt ins Hallenbad für Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitung von einer erwachsenen schwimmkundigen Person
- Benutzung von aufblasbarem Material im Schwimmerbecken (exkl. Schwimmflügel)
- Verunreinigung der Bassins, der Beckenumgänge, der Liegewiese, der Spielgeräte, der Garderoben und des Foyers
- Benutzung von Haarfärbe- und Tönungsmittel
- Mitbringen von Tieren in die Anlage

### **4.5. Hygiene**

- Alle Badenden haben sich vor der Benutzung der Bassins gründlich zu duschen
- Kleinkinder sind von erwachsenen Personen auf die Toilette zu begleiten
- Kleinkindern und Babys muss eine Badewindel angezogen werden
- Das Verwenden von Seife oder Duschmitteln in den Bassins ist untersagt
- Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen
- Die Fussdesinfektionsanlage ist nur nach dem Schwimmen zu benutzen

### 4.6. Regelung betreffend Schulschwimmen für Urdorfer Schulklassen

- Die Lehrer sind dafür verantwortlich, dass alle Schüler vor Betreten der Schwimmhalle gründlich duschen
- Die Schüler dürfen sich nur in Anwesenheit des Lehrers ins Wasser begeben
- Die Geräte für den Schwimmunterricht sind sorgfältig zu behandeln. Die Wasserballtore dürfen nur unter Aufsicht des Lehrers aufgebaut werden
- Schüler, welche nicht baden, dürfen die Schwimmhalle nur in Badbekleidung betreten

Bei Benutzung der Schwimmhalle während der allgemeinen Öffnungszeiten ist folgendes zu beachten:

- Die Lehrer sind verpflichtet, bei Benutzung des Hallenbades ausserhalb des obligatorischen Schwimmunterrichtes und der Schulsportkurse, spätestens ein Tag im Voraus über Telefon 044 734 30 89 eine Belegungszeit zu reservieren. Die Benutzungszeit ist auf eine Stunde zu beschränken. Das Badepersonal ist angewiesen, nicht mehrere Klassen gleichzeitig anzunehmen.
- Die Klassen haben das Bad durch den Eingang geschlossen zu betreten. Nach dem Unterricht ist das Bad unverzüglich zu verlassen.
- Im Anschluss an die Schwimmstunde dürfen die Schüler nur gegen Nachzahlung im Bad bleiben.

Kommentar [jg1]:

### 4.7. Zutrittsregelung betreffend Schulschwimmen für Auswärtige Schulklassen

Auswärtige Schulklassen haben den normalen Eintrittspreis zu bezahlen.

- Die Lehrer sind dafür verantwortlich, dass alle Schüler vor Betreten der Schwimmhalle gründlich duschen
- Die Schüler dürfen sich nur in Anwesenheit des Lehrers ins Wasser begeben
- Die Geräte für den Schwimmunterricht sind sorgfältig zu behandeln. Die Wasserballtore dürfen nur unter Aufsicht des Lehrers aufgebaut werden
- Schüler, welche nicht baden, dürfen die Schwimmhalle nur in Badbekleidung betreten

Bei Benutzung der Schwimmhalle während der allgemeinen Öffnungszeiten ist folgendes zu beachten:

- Die Lehrer sind verpflichtet, bei Benutzung des Hallenbades, spätestens ein Tag im Voraus über Telefon 044 734 30 89 eine Belegungszeit zu reservieren. Die Benutzungszeit ist auf eine Stunde zu beschränken. Das Badepersonal ist angewiesen, nicht mehrere Klassen gleichzeitig anzunehmen.
- Die Klassen haben das Bad durch den Eingang geschlossen zu betreten. Nach dem Unterricht ist das Bad unverzüglich zu verlassen.
- Im Anschluss an die Schwimmstunde dürfen die Schüler nur gegen Nachzahlung im Bad bleiben.

Kommentar [jg2]:

### 5. Betriebs- und Badeordnung für die Sauna / Dampfbad

#### 5.1. Öffnungs- und Betriebszeiten Sauna / Dampfbad

Die Sauna / Dampfbad ist in der Regel wie folgt geöffnet:

##### **Damen**

Montag	12.00 – 21.30 Uhr
Mittwoch	08.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	12.00 – 21.30 Uhr
Samstag	14.00 – 17.00 Uhr

##### **Herren**

Dienstag	12.00 – 21.30 Uhr
Mittwoch	17.00 – 21.30 Uhr
Samstag	09.00 – 13.30 Uhr

##### **Gemischt**

Freitag	16.00 – 21.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 17.00 Uhr

Kassenschluss:	30 Minuten vor der Schliessung des Bades
Verlassen der Sauna / Dampfbad:	15 Minuten vor der Schliessung der Anlage

In den Sommermonaten wird das Personal an schönen Tagen für die Mitarbeit im Freibad benötigt. Aus diesem Grund bleibt die Sauna / Dampfbad während dieser Zeit geschlossen. Über eine Öffnung bei schlechter Witterung entscheidet jeweils der Bereichsleiter Bauten und technische Betriebe oder sein Stellvertreter.

In den ersten zwei Sommerferienwochen bleibt die Sauna / Dampfbad für Reinigung und Revision auch bei schlechtem Wetter geschlossen.

Die genauen Öffnungszeiten an den Feiertagen sind unter Punkt 5.2 ersichtlich.

Abweichungen von den normalen Öffnungszeiten sind jeweils an der Kasse angeschlagen.

### 5.2. Öffnungszeiten Sauna / Dampfbad an Feiertagen

Tag	Öffnungszeiten Sauna / Dampfbad
1. Januar	Geschlossen
2. Januar	09.00 – 17.00 Uhr gemischt
Fasnachtsfreitag	Geschlossen
Fasnachtswochenende Samstag und Sonntag	Samstag 09.00 – 14.00 Uhr Herren Sonntag 09.00 – 14.00 Uhr gemischt
Fasnachtsdonnerstag	12.00 – 18.00 Uhr Damen
Freitag nach Fasnacht	Geschlossen
Gründonnerstag	12.00 – 21.30 Uhr Damen
Karfreitag	Geschlossen
Ostersamstag	09.00 – 12.45 Uhr Herren 13.00 – 16.00 Uhr Damen
Ostersonntag	Geschlossen
Ostermontag	09.00 – 17.00 Uhr gemischt
1. Mai	09.00 – 17.00 Uhr gemischt
Auffahrt	09.00 – 17.00 Uhr gemischt
Freitag nach Auffahrt	Geschlossen
Pfingstsamstag	09.00 – 12.45 Uhr Herren 13.00 – 16.00 Uhr Damen
Pfingstsonntag	Geschlossen
Pfingstmontag	09.00 – 17.00 Uhr gemischt
1. August	Nur geöffnet bei Regenwetter
Betttag	09.00 – 17.00 Uhr gemischt
24. Dezember	09.00 – 16.00 Uhr gemischt
25. Dezember	Geschlossen
26. Dezember	09.00 – 17.00 Uhr gemischt
31. Dezember	09.00 – 16.00 Uhr gemischt

**Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.**

### **5.3. Haftung**

Die Saunabesucher sind persönlich verantwortlich für eine ihrer Gesundheit zuträglichen Benutzung der Saunaeinrichtungen. Für gesundheitliche Schäden, die aus der Benutzung der Sauna entstehen, wird jede Haftung abgelehnt.

### **5.4. Allgemeine Benutzungsbestimmungen**

- Jugendliche unter 18 Jahren werden nicht zugelassen
- Vor dem Betreten der Saunaanlage haben sich alle Besucher gründlich zu duschen
- Die Saunaanlage ist gut getrocknet zu betreten
- Es darf nur auf dem Frottiertuch gelegen oder gesessen werden.
- Das Duschen vor der Benutzung des Kaltwasserbeckens ist obligatorisch
- In der gesamten Saunaanlage ist das Rauchen, Essen und Trinken (ausser Wasser) verboten

### **5.5. Spezielle Hinweise**

- Es wird zusätzlich auf die Tafel „Sauna – aber richtig“ verwiesen
- Die Bestimmungen der Betriebs- und Badeordnung des Hallenbades gelten sinnesgemäss auch für die Saunaanlage
- Das Frottiertuch muss mitgebracht werden
- Bei Problemen oder Notfällen kann der Bademeister mittels Alarmknopf alarmiert werden
- Von Zeit zu Zeit muss der Bademeister Kontrollgänge durch die Sauna und Dampfbad ausführen. Er ist dazu jederzeit berechtigt, auch während den regulären Öffnungszeiten von Sauna und Dampfbad.

## 6. Betriebsreglement für die Mehrzweckhalle Zentrum

### 6.1. Öffnungs- und Betriebszeiten Mehrzweckhalle Zentrum

Primär stehen die Sporthalle und Aussenanlagen den Schulen zur Verfügung. Massgebend für die Belegung sind die Stundenpläne. Die Schulbelegung (inkl. freiwilliger Schulsport) ist nach Möglichkeit so anzuordnen, dass folgende Zeiten für andere Vermietungen frei bleiben:

Mehrzweckhalle: Jeweils ab 17.00 Uhr und samstags und sonntags

Aussenanlagen: Jeweils ab 17.00 Uhr und samstags und sonntags

Ausserhalb der Schulbelegungszeiten können die Sporthalle sowie die Aussenanlagen (roter Platz und Tartanplatz) grundsätzlich an allen Tagen auf schriftliches Gesuch hin gemietet werden.

In den ersten zwei Sommerferienwochen bleibt die Mehrzweckhalle für die Ausführung der Reinigung und Revision geschlossen.

Die genauen Öffnungszeiten an den Feiertagen sind unter Punkt 6.6 ersichtlich.

### 6.2. Prioritätenordnung

Grundsätzlich gilt für die Vermietung / Benutzung der Mehrzweckhalle Zentrum:

Einheimische vor Auswärtigen

Prioritätenregelung:

1. Gemeindebehörden von Urdorf
2. Schule Urdorf
3. KOVU-Vereine
4. Politische Parteien
5. Übrige einheimische Vereine, Organisationen und Privatpersonen

### 6.3. Belegungsplan

Die regelmässigen Belegungen werden in einem Belegungsplan erfasst. Dieser wird pro Jahr von der Sportbetriebs- und Liegenschaftsabteilung neu erstellt. Der Belegungsplan ist für die Schule und die Vertragsvereine verbindlich.

### 6.4. Belegungszeiten Mehrzweckhalle

Die Benutzer der Mehrzweckhalle dürfen die Lokalitäten nicht vor der bewilligten Zeit betreten. Sie haben dieses pünktlich zu verlassen. Zeitübertretungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Anlässen werden die Öffnungszeiten im Bewilligungsverfahren speziell festgelegt. Sie sind nur für den betreffenden Anlass gültig. Verlängerung und Freinacht bedürfen einer polizeilichen Bewilligung.

Die Mehrzweckhalle steht den jeweiligen Mietern / Vertragsvereinen zu folgenden Zeiten zu Verfügung:

Montag bis Freitag: 17.00 – 24.00 Uhr

Samstag und Sonntag: 07.00 – 18.00 Uhr oder nach schriftlicher Vereinbarung

## Betriebs- und Badeordnung für die Sportanlagen von Urdorf

---

### 6.5. Belegungszeiten Aussenanlagen

Montag bis Freitag: 07.00 – 22.00 Uhr

Samstag und Sonntag: 07.00 – 22.00 Uhr

Werden die Aussenanlagen nicht von einem Mieter oder der Schule Urdorf belegt, stehen sie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

### 6.6. Öffnungszeiten Mehrzweckhalle an Feiertagen

Tag	Öffnungszeiten Mehrzweckhalle
1. Januar	Geschlossen
2. Januar	Geschlossen
Mittwoch und Donnerstag vor Fasnacht	Geschlossen
Fasnachtsfreitag	Geschlossen
Fasnachtswochenende Samstag und Sonntag	Geschlossen
Montag, Dienstag und Mittwoch vor Fasnachtsdonnerstag	Geschlossen
Fasnachtsdonnerstag	Geschlossen
Freitag nach Fasnacht	Geschlossen (wegen Endreinigung)
Gründonnerstag	12.00 – 22.00 Uhr
Karfreitag	Geschlossen
Ostersamstag	09.00 – 16.00 Uhr
Ostersonntag	Geschlossen
Ostermontag	09.00 – 17.00 Uhr
1. Mai	09.00 – 17.00 Uhr
Auffahrt	Geschlossen
Freitag nach Auffahrt	Geschlossen
Pfingstsamstag	09.00 – 16.00 Uhr
Pfingstsonntag	Geschlossen
Pfingstmontag	09.00 – 17.00 Uhr
1. August	Nur auf Anfrage
Betttag	09.00 – 17.00 Uhr
24. Dezember	09.00 – 16.00 Uhr
25. Dezember	Geschlossen
26. Dezember	09.00 – 17.00 Uhr
31. Dezember	09.00 – 16.00 Uhr

**Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.**



### 6.7. Zutrittsberechtigung

#### Schulen

Zutrittsberechtigt zu den Anlagen sind in jedem Fall Schulen für den Turnunterricht gemäss Belegungsplan, im Beisein des Lehrers. Schülern und Schülerinnen ist ausserhalb des Turnunterrichtes der Aufenthalt im Foyer untersagt. Die Lehrperson ist dafür verantwortlich, dass die Schüler die Räumlichkeiten der Sportanlage nach dem Unterricht unverzüglich verlassen.

#### Öffentlichkeit

Zutrittsberechtigt zu den Anlagen ist jede Person welche eine öffentliche Veranstaltung besucht, in den Anlagen der Mehrzweckhalle Sport treibt oder eine entsprechende Bewilligung besitzt.

#### Foyer / Verpflegungsautomat

Besucher der Mehrzweckhalle haben grundsätzlich freien Eintritt zum Foyer und zu den Verpflegungsautomaten während den Betriebszeiten (inkl. Schulbelegungszeiten).

### 6.8. Suchtmittel und Suchtmittelreklame

Der Konsum von Alkohol sowie das Rauchen sind in der gesamten Sportanlage grundsätzlich verboten. Ausnahmen können durch die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung bewilligt werden.

Es gilt in der ganzen Anlage ein grundsätzliches Suchtmittelreklameverbot.

### 6.9. Gastwirtschaftsbetrieb Definition / Bewilligung

Gastwirtschaftsbetrieb mit Verkauf von Speisen und Getränken, Polizeistundenverlängerung etc. erfordert gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich eine spezielle Bewilligung. Das entsprechende Gesuch muss spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf eingereicht werden.

### 6.10. Speisen und Getränke; Grundsatz

Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nicht in die Mehrzweckhalle mitgenommen werden. Ausnahmen können durch die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung bewilligt werden.

### 6.11. Küche / WC

Die Übergabe und Abnahme von Küche und WC erfolgt durch den Dienst habenden Hallenwart mittels speziellen Rappports. Der Hallenwart macht den Mieter auf die speziellen Vorschriften bezüglich der WC- und Küchenbenutzung aufmerksam. Der Mieter hat diese Anweisungen strikte zu befolgen.

### 6.12. Sicherheitsdispositiv

Die Auflagen des Sicherheitsdispositiv der Kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) bzw. die Anweisungen des Sicherheitsbeauftragten (Dienst habender Hallenwart) sind strikte einzuhalten. Der Mieter trägt dafür die alleinige Verantwortung.

Die Brandwache (Angehörige der Feuerwehr oder ein privater Sicherheitsdienst) ist bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle wie folgt durch den Veranstalter zu organisieren:

- Anlass bis 400 Personen                      mindestens 1 Person als Brandwache
- Anlass über 400 Personen                    mindestens 2 Personen als Brandwache

Bei Veranstaltungen welche brandwachpflichtig sind, ist die kommunale Feuerpolizei (Telefon 044 736 18 81) frühzeitig zu kontaktieren, damit der fertig eingerichtete Saal abgenommen und freigegeben werden kann.

Der Veranstalter kann die Brandwache selber organisieren, muss aber der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Auftragsbestätigung zukommen lassen. Ansonsten organisiert die Vermieterin die Brandwache auf Kosten des Veranstalters.

### **6.13. Haftung**

#### **6.13.1. Zuständigkeit**

Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Risiken, die sich aus der Benutzung von Lokalitäten und Plätzen ergeben, sind Sache des Mieters.

#### **6.13.2. Haftpflichtversicherung**

Bei Grossveranstaltungen ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Eine Bestätigung des Versicherungsabschlusses ist der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

#### **6.13.3. Bestehende Schäden**

Bereits bestehende Schäden sind vom Mieter / Veranstalter beim Antritt der Miete umgehend dem Dienst habenden Hallenwart anzuzeigen bzw. auf dem Übergaberapport zu vermerken. Spätere Meldungen werden nicht anerkannt.

#### **6.13.4. Schadensfall / Reparaturen**

Im Schadensfall ist unverzüglich der Dienst habende Hallenwart zu benachrichtigen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Aussenanlagen entstehen. Reparaturen dürfen nicht selber ausgeführt oder angeordnet werden.

### **6.14. Aufsicht**

#### **6.14.1. Zuständigkeit**

Die Oberaufsicht über Lokalitäten und Anlagen der Sportanlage Zentrum obliegt dem Ausschuss für Bauten und technische Betriebe. Der Hallenwart ist gemäss Pflichtenheft mit der Ausübung der Aufsicht beauftragt. Er ist gegenüber Dritten weisungsberechtigt.

#### **6.14.2. Schulbetrieb**

Während des Turnunterrichtes sind die Lehrer für die Beaufsichtigung verantwortlich. Im Falle offensichtlicher Missstände hat der Dienst habende Hallenwart lenkend einzuschreiten.

#### **6.14.3. Aufsichtspflicht des Mieters**

Jeder Gesuchsteller hat als Voraussetzung für eine Bewilligungserteilung eine verantwortliche Aufsichtsperson namentlich zu nennen. Diese Person wird durch den Dienst habenden Hallenwart dementsprechend instruiert.

### **6.15. Mobiliar**

#### **6.15.1. Benutzungsumfang**

Mobiliar und Einrichtungen irgendwelcher Art in Hallen, Räumen und in den Anlagen stehen den Benutzern nur soweit zur Verfügung, als dies in der Bewilligung festgehalten ist.

#### **6.15.2. Bedienungsrecht / Instruktion**

Das Bedienen von Geräten und Anlagen (z.B. Turngeräte / Musikanlage) ist Sache der Lehrer, Leiter oder deren verantwortlichen Aufsichtsperson und darf erst nach erfolgter Instruktion durch den Dienst habenden Hallenwart erfolgen.

#### **6.15.3. Turn- und Sportgeräte**

Bewegliche Turn- und Sportgeräte sind nach deren Gebrauch geordnet und gegebenenfalls gereinigt (Magnesia), an die bezeichneten Einstellorte zurückzustellen.

#### **6.15.4. Verschieben von Material**

Die Benutzung von Geräten und Materialien ausserhalb der dafür vorgesehenen Räumen bedarf der ausdrücklichen Bewilligung durch die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung.

### **6.16. Einstellen von Mobiliar und Materialien**

#### **6.16.1. Bewilligung**

Das Einstellen und Lagern von Vereins- und Privatmaterial ist nur mit einer besonderen Bewilligung erlaubt.

#### **6.16.2. Beeinträchtigung**

Das gelagerte Material darf die schulische und öffentliche Nutzung nicht beeinträchtigen.

#### **6.16.3. Haftung**

Für eingelagertes Vereins- oder Privatmaterial lehnt die Gemeinde Urdorf jegliche Haftung ab.

### **6.17. Vorschriften Schuhe, Kleidung, Privatmaterial**

Mehrzweckanlage

Die Mehrzweckhalle darf nur mit sauberem Schuhwerk, die Turnfläche grundsätzlich nur mit Turn- oder Geräteschuhen oder barfuss betreten werden. Für spezielle Anlässe können von der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung Ausnahmen bewilligt werden.

### Aussenanlagen

Von den Benutzern der Aussenanlagen sind Schuhe zu wählen, welche eine Beschädigung der Beläge ausschliessen.

### Privatmaterialien

Mitgebrachte Privatmaterialien sind beim Verlassen des Platzes sofort und unaufgefordert zu entfernen.

### 6.18. **Haftmittel, Magnesia**

Das Verwenden von Haftmittel und Harz ist generell verboten. Ausnahmen bedürfen einer separaten Bewilligung. Die Magnesia ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren und sorgfältig zu benutzen, um besondere Nachreinigung der Böden zu verhüten. Nachreinigungen welche durch den Hallenwart vorgenommen werden müssen, werden verrechnet.

## 7. Betriebsreglement für den Sportplatz Weihermatt

### 7.1. Eigentum / Zweck

Der Sportplatz Weihermatt ist Eigentum der Politischen Gemeinde Urdorf. Er steht folgenden Institutionen zur Verfügung:

- Gemeindebehörden von Urdorf
- Schule Urdorf
- KOVU-Vereine
- Politische Parteien
- Übrige einheimische Vereine, Organisationen und Privatpersonen

### 7.2. Verwaltung

Die oberste Aufsicht über die Benutzung des Sportplatzes Weihermatt steht der Politischen Gemeinde Urdorf zu, vertreten durch den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe. Für den Unterhalt der Anlage ist der Vorarbeiter Gartenbauamt zuständig. Die Vermietung des Platzes erfolgt durch die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung.

### 7.3. Benutzung Allgemeines

Der Sportplatz Weihermatt kann auf Gesuch hin vorübergehend für einen einzelnen Anlass oder während zum Voraus bestimmte Stunden genutzt werden.

Die Benutzung des Sportplatzes Weihermatt hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen. Die Benutzung des Platzes ist auf die bewilligte Zeit zu beschränken.

Jede unnötige Belästigung der Anwohnerschaft ist zu vermeiden.

Den Anordnungen des Vorarbeiters Gartenbauamt oder dessen Stellvertreter ist Folge zu leisten.

### 7.4. Einschränkungen

Der Platz bleibt ausserhalb der Vegetationszeit und an folgenden Daten geschlossen:

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag

### 7.5. Gesuche

Gesuche um regelmässige oder vorübergehende Benutzung des Sportplatzes Weihermatt sind an die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung zu richten.

### 7.6. Betriebszeiten Sportplatz Weihermatt

Der Sportplatz Weihermatt steht bis zum Einbruch der Dämmerung zu Trainingszwecken und für Veranstaltungen zur Verfügung, soweit keine Kollisionen mit bewilligten Veranstaltungen stattfinden. Grundsätzlich haben Veranstaltungen gegenüber den normalen Trainingseinheiten Priorität.

### **7.7. Schutz des Platzes**

Der Vorarbeiter Gartenbauamt oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, den Platz für die Benutzung zu sperren, wenn besondere Witterungsverhältnisse dies im zur Schonung des Platzes erfordern. Über die Bepielbarkeit des Platzes entscheidet weder der Schiedsrichter noch der Verein.

### **7.8. Wettkampf- und Spielverschiebungen bei schlechten Platzverhältnissen**

Ein Vorentscheid über eine mögliche Spielverschiebung muss bei Sonntagsspielen bis spätestens Samstag, 21.00 Uhr, getroffen werden. Dieser Entscheid wird durch den Vorarbeiter Gartenbauamt oder dessen Stellvertreter gefällt.

Der definitive Entscheid über eine Spielverschiebung muss bei Samstag- oder Sonntagnachmittagspielen bis 09.00 Uhr des Spieltages dem Veranstalter bekannt gegeben werden. Dieser Entscheid wird durch den Vorarbeiter Gartenbauamt oder dessen Stellvertreter gefällt. Für die Orientierung von Schiedsrichter, Gästemannschaft usw. ist der Veranstalter verantwortlich.

### **7.9. Haftung**

Muss ein Spiel verschoben werden, ist die Politische Gemeinde Urdorf für allfällige Konsequenzen im Spielbetrieb nicht haftbar.

Die Benutzer haften für alle Schäden, welche sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Vorarbeiter Gartenbauamt zu melden.

Für Personen- und Sachschäden lehnt die Politische Gemeinde jede Haftbarkeit ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist. Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### **7.10. Platzordnung**

Das Markieren des normalen Fussballfeldes, die Bereitstellung der Tore und Eckfahnen sowie das Abräumen dieser Einrichtungen erfolgt durch den Veranstalter. Die Tore müssen an ihrem Standort gesichert werden.

Andere Markierungen sind ebenfalls durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu erstellen. Der Vorarbeiter Gartenbauamt bestimmt welches Material für diese Markierungen verwendet werden darf.

### **7.11. Gastwirtschaftsbetrieb; Definition / Bewilligung**

Gastwirtschaftsbetrieb mit Verkauf von Speisen und Getränken, Polizeistundenverlängerung etc. erfordert gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich eine spezielle Bewilligung. Das entsprechende Gesuch muss spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf eingereicht werden.

### **7.12. Spezielle Hinweise**

Motorfahrzeuge und Fahrräder müssen ausserhalb des Sportplatzgeländes auf den dafür vorgesehenen Plätzen parkiert werden.

Geräte und Anlageteile, die zur Ausrüstung des Sportplatzes gehören, werden für Trainingseinheiten und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Clubeigene Geräte dürfen nicht ohne Bewilligung des Vorarbeiters Gartenbauamt in den Gebäuden untergebracht werden. Sind dazu spezielle Einrichtungen notwendig, hat der Veranstalter dafür selbst aufzukommen. Das Gebäude ist stets sauber zu halten.

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Vorübergehende Installationen irgendwelcher Art dürfen auf dem Sportplatz nur mit Bewilligung des Ausschusses für Bauten und technische Betriebe ausgeführt werden. Am Schluss der Veranstaltung sind sie unverzüglich zu entfernen und der ursprüngliche Zustand muss wieder hergestellt werden.

### **7.13. Werbung**

Das Anbringen von Werbung auf dem Platz und an den Gebäuden für einzelne Veranstaltungen bedarf der Bewilligung des Ausschusses für Bauten und technische Betriebe.

### 8. Die sechs Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft



Nie mit vollem oder ganz leerem Magen schwimmen! Nach üppigem Essen 2 Stunden warten.  
Alkohol meiden.



Nie überhitzt ins Wasser springen! Der Körper braucht Anpassungszeit!



Nicht in trübe oder unbekannte Gewässer springen! Unbekanntes kann Gefahren bergen.



Kleine Kinder nie unbeaufsichtigt am Wasser lassen! Sie kennen keine Gefahren.



Luftmatratzen und Schwimmhilfen gehören nicht ins tiefe Wasser! Sie bieten keine Sicherheit.



Lange Strecken nie alleine schwimmen! Auch der besttrainierte Körper kann eine Schwäche erleiden.



### **9. Inkraftsetzung/Aufhebung früherer Erlasse**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2006 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Betriebs- und Badeordnung werden die durch den Gemeinderat genehmigte Betriebs- und Badeordnung vom 4. September 2006 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere, mit der vorliegenden Betriebs- und Badeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

Urdorf, 4. September 2006

#### **Gemeinderat Urdorf**

Gemeindepräsident                      Gemeindeschreiber

Werner Gutknecht                      Urs Keller